

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1986 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er gehört dem Volksstamm der Hazara an. Er reiste am 27.12.2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.01.2003 einen Asylantrag. Zur Begründung des Asylantrages gab er bei der persönlichen Anhörung am 21.01.2003 im Wesentlichen an, seine Eltern seien bei dem Angriff der Taliban auf die Stadt Mazar-e-Sharif umgekommen. Er selbst habe sich zu diesem Zeitpunkt in Pakistan aufgehalten. Nachdem er vom Tod seiner Eltern erfahren habe, sei er nach Afghanistan zurückgekehrt, um sich von der Wahrheit zu überzeugen. Bis zu seiner Ausreise habe er bei Nachbarn wohnen können. Da er in Afghanistan keine weiteren Verwandten habe und zudem keine Zukunftsperspektive dort für sich selbst sehe, habe er sich entschlossen auszureisen. Zunächst sei er über Pakistan in den Iran gefahren, wo er ein Jahr in einer Werkstatt für Frauenkopftücher tätig gewesen sei. Mit Hilfe des ersparten Geldes habe er sich einen Schlepper gesucht, der ihn nach Istanbul gebracht habe. Dort sei er auf weitere Afghanen gestoßen, habe sich mit diesen zusammen ein Schlauchboot gekauft und sei nach Griechenland übersetzt. Von dort aus sei er illegal auf einem Schiff bis nach Italien gelangt. Dort habe er sich einige Tage bei einem Afghanen aufgehalten, der ihm dann ein Zugticket nach Deutschland gekauft habe. Über Frankreich und Belgien sei er in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 05.07.2004 abgelehnt. Weiter ist festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Darüber hinaus wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert. Zur Begründung ist ausgeführt, einer Asylanerkennung stehe bereits die Einreise über einen sicheren Drittstaat entgegen. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG. Die an einen begründeten Antrag zu stellenden Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Nach eigener Aussage sei er selbst in Afghanistan nicht verfolgt worden. Die Ausreise

sei lediglich erfolgt, da er nach dem Tod der Eltern und der Schwester allein und ohne weitere verwandtschaftliche Unterstützung in Afghanistan gewesen sei. Dies falle jedoch nicht unter den Begriff der politischen Verfolgung. Auch aus der allgemeinen Lage in Afghanistan könne er kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG herleiten. Aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge ebenfalls nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Anzeichen dafür, dass die Hazaras heute noch allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer gezielten Verfolgung durch eine der Machtgruppen unterliegen, lägen nicht vor. Auch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG seien nicht gegeben. Der Kläger habe nicht geltend gemacht, dass er wegen einer Straftat gesucht werde, für die die Gefahr der Todesstrafe bestehe. Auch Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung drohe bestünden nicht. Auch Abschiebungshindernisse i.S.v. § 53 Abs. 6 AuslG seien nicht gegeben. Zumindest für den Bereich Kabul könne keine extreme Gefahrenlage angenommen werden. Der Bescheid wurde dem Kläger persönlich am 06.07.2004 zugestellt.

Mit der am 14.07.2004 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger sein Begehren auf Feststellung eines Abschiebungsverbots bzw. hilfsweise eines Abschiebungshindernisses weiterverfolgt. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, als alleinstehender Jugendlicher auf Grund seiner Volkszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen durch Angehörige der Mehrheitsethnie befürchten zu müssen. Er könne keinen Schutz von Seiten des afghanischen Staates erwarten. Die hazarische Volksgruppe habe im afghanischen Staat keine Lobby, die ihnen zur Seite stehen würde. Im Gegensatz zum Bundesamt sei vom Bestehen funktionierender staatlicher Strukturen auszugehen. Diese dürften allerdings nicht mit denen moderner westlicher europäischer Staaten verglichen werden. Das in Afghanistan vorhandene System müsse als Feudalsystem angesehen werden. Die lokalen Gouverneure in den Provinzen Afghanistans übten als Stadthalter der Zentralregierung sehr wohl staatliche Macht aus, zumindest aber quasi staatliche Macht. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes werde auch davon ausgegangen, dass Kabul keine inländische Fluchtalternative darstellte. Für Rückkehrer, die

keinen familiären Rückhalt haben, sei auch in Kabul eine akute Lebensgefahr gegeben. Wohnraum sei kaum verfügbar und erschwinglich wie sich aus den entsprechenden Unterlage ergäbe. Der Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen sei noch nicht überwunden. Ein Minimum an sozialer Sicherheit sei nicht vorhanden. Es gebe auch keine hinreichende Zahl von Möglichkeiten, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Selbst wenn man nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ausgehen wolle, seien gleichwohl diejenigen des § 53 AuslG gegeben. Dem Kläger drohte nach seiner Rückkehr nach Afghanistan eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung auf Grund seiner Volkszugehörigkeit. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK seien daher gegeben. Auch drohe ihm ein dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums, so dass für ihn als alleinstehenden Jugendlichen eine extreme Gefahrenlage i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 05.07.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung nach Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen,

hilfsweise festzustellen,

dass einer Abschiebung nach Afghanistan Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) entgegenstehen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu ergänzendem Vorbringen. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Ausländerbehörde. Dieser war ebenso wie die Dokumentation Afghanistan Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann über die Klage trotz des Ausbleibens der Beklagten und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten verhandeln und entscheiden, da die Beklagte unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden war und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in den Verfahren, in denen er nicht Kläger ist, generell auf Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, gelten für den Kläger als Grundlage des von ihm erhobenen Anspruchs nicht mehr die Regelungen des am 01.01.2005 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes, sondern die Vorschriften des mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.07.2004 (BGBl. S. 1950) am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004 (Aufenthaltsgesetz – AufenthG, BGBl S. 1950).

Hiervon ausgehend steht dem Kläger kein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) oder eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG (bisher: § 53 AuslG) zu. Der angefochtene ablehnende Bescheid der Beklagten ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger steht kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebeverbots im Sinne des § 60 AufenthG sind mit den Voraussetzungen für eine Asylanererkennung deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft¹

Eine Verfolgung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines unverfügbaren Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.²

Staatlichkeit in diesem Sinne stellt ab auf das Vorhandensein einer in sich befriedeten Einheit, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen durch eine übergreifende Ordnung in der Weise relativiert, dass diese unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage stellen, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufheben. Dazu dient staatliche Macht. Die Macht, zu schützen, schließt indes die Macht, zu verfolgen, mit ein. Daher hebt die Asylgewährleistung im Grundgesetz ganz auf die Gefahren ab, die aus einem bestimmt gearteten Einsatz verfolgender Staatsgewalt erwachsen; sie will den Einzelnen vor gezielten, an asylerberhebliche Merkmale anknüpfenden Rechtsverletzungen schützen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

¹ BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 -9 C 59.91-, DVBl. 1992, 843.

² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u. a., E 80, 315, 333 ff.; Beschluss vom 04.04.1991, InfAuslR 1992, 262, 264; Beschluss vom 11.02.1992, InfAuslR 1992, 152, 154; Beschluss vom 09.12.1993, -2 BvR 1638/93-

Dann liegt als Kehrseite beschlossen, dass Schutz vor den Folgen anarchischer Zustände oder der Auflösung der Staatsgewalt nicht durch Art. 16a Abs. 1 GG versprochen ist.³

Das Element der "Staatlichkeit" oder Quasi-Staatlichkeit" von Verfolgung darf nicht losgelöst vom verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmal des "politisch" Verfolgten betrachtet und nach abstrakten staatsrechtlichen Begriffsmerkmalen geprüft werden. Es muss vielmehr in Beziehung gesetzt bleiben zu der Frage, ob eine Maßnahme den Charakter einer politischen Verfolgung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG aufweist, vor der dem davon Betroffenen Schutz gewährt werden soll. Die Prüfung bestimmter staatsrechtlicher Merkmale für die Annahme vorhandener oder neu entstehender Staatlichkeit kann für die Beurteilung, ob Verfolgungsmaßnahmen die Qualität politischer Verfolgung haben, nicht schlechthin konstitutiv, sondern nur -wenn auch in gewichtiger Weise - indiziell sein. Maßgeblich für die Bewertung einer Maßnahme als politische Verfolgung ist, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden ist, welches den ihm Unterworfenen in der Regel Schutz gewährt, andererseits aber wegen asylrelevanter Merkmale von diesem Schutz ausgenommen und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus der konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen wird, was ihn in eine ausweglose Lage bringt, der er sich nur durch die Flucht entziehen kann. Die Frage, ob in einem Staat von einer Regierung politische Verfolgung ausgehen kann, beurteilt sich folglich maßgeblich danach, ob diese zumindest in einem "Kernterritorium" ein solches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität - im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung - tatsächlich errichtet hat.⁴

Für die danach in erster Linie maßgebliche Frage nach der Beschaffenheit des Herrschaftsgefüges im Innern des beherrschten Gebietes zwischen dem verfolgenden Machthaber und den ihm unterworfenen Verfolgten bedarf es der Feststel-

³ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 10. August 2000 - 2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 = DVBI 2000, 1518 = InfAusIR 2000, 521, und vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 333 ff. m. w. N.

⁴ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. August 2000-2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 = DVBI 2000, 1518 = InfAusIR 2000, 521

lung und Bewertung, ob eine übergreifende Friedensordnung mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol existiert, die von einer hinreichend organisierten, effektiven und stabilen Gebietsgewalt in einem abgrenzbaren (Kern-)Territorium getragen wird.⁵

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates. Die entstandenen Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsexklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen.⁶

Nicht entscheidend für die Annahme einer staatsähnlichen Herrschaftsorganisation sind die Legitimität der Machtausübung, die Akzeptanz durch alle oder eine Mehrheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft, die Beachtung eines menschenrechtlichen Mindeststandards, die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, organisatorische und rechtliche Formen, Einrichtungen, Institutionen der Herrschaftsmacht sowie zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge. Entscheidend ist vielmehr, ob eine de facto-Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine prinzipiell schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von gewisser Stabilität errichtet hat (Schutz- und Gewaltmonopol im Inneren).⁷

Nach Einschätzung des Gerichts übt die derzeitige Regierung mit Präsident Hamid Karsai an der Spitze keine für die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG bzw. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderliche staatliche Gewalt

⁵ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 -9 C 20.00 -, DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353

⁶ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 -9 C 20.00 -, DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353

⁷ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 -9 C 20.00 -, DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353

in Afghanistan aus. Zwar wird Präsident Karsai von der internationalen Staatengemeinschaft gefördert; die völkerrechtliche Anerkennung ist jedoch nicht maßgebend. Der Gebiets Herrschaft nach außen kann allenfalls indizielles Gewicht zukommen.⁸

Trotz der Bildung der Übergangsregierung im Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die Loya Jirga im Juni 2002, der am 09. Oktober 2004 erfolgten Wahl von Hamid Karsai zum Präsidenten durch das afghanische Volk sowie des Einsatzes der Schutztruppen der International Security Assistance Force (ISAF) kann zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) nicht davon ausgegangen werden, dass die die Annahme einer staatlichen Gewalt erforderliche effektive Gebietsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Inneren des Landes⁹ gegeben ist.

Das ergibt sich aus der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse.

Die Sicherheitslage hat sich in jüngster Vergangenheit landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum Kabul bleibt sie weiter fragil. Eine durchsetzungsfähige Polizei existiert in Afghanistan derzeit noch nicht. Des Weiteren fehlt es an funktionierenden Verwaltungsstrukturen. Auch von einem nur ansatzweise funktionsfähigen Justizwesen kann derzeit nicht gesprochen werden, da keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtsätzen besteht.¹⁰

Entscheidend ist jedoch, dass die Regierung Karsai zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol besitzt.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000-2 BvR 260/98 und 1353/98-, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521

⁹ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16. Juni 2004 -2 LB 54/03 -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11.11.2004 -5 a K 8121/95.A-; VG Würzburg, Urteile vom 16.03.2004 -W 7 K 03.31342- und vom 16.04.2004 -W 7 K 03.31709-; VG Lüneburg, Urteil vom 21.04.2004 1 A 256/03-; VG Braunschweig Urteil vom 22. August 2003- 1 A 13/01 -; VG Potsdam, Urteil vom 15. Juli 2003 -3K 3106/97.A -; VG Hamburg. Urteil vom 21. Februar 2003 - 19 VG A 369/98 -; offen gelassen etwa von OVG Hamburg, Urteil vom 11.04.2003 -1 Bf 104/01.A-; a.A. VG Minden, Urteil vom 24. Juli 2003 -9 K 2258/00.A -, Asylmagazin 11/2003, 5. 13; VG Leipzig. Urteil vom 13. Dezember 2002 - A 4 k 30427/96 -; VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 26. August 2002 - 5 K 2360/01 .NW -

¹⁰ Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004

Sie ist nicht ansatzweise in der Lage, sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords - auch Kriegsfürsten, Lokalherrscher, Stammesfürsten etc. genannt - durchzusetzen.¹¹

Zwar räumt die afghanische Verfassung vom 26. Januar 2004 der Regierung umfangreiche Kompetenzen ein; die Realität wird den von der Verfassung vorgesehenen Strukturen jedoch in keiner Weise gerecht. Für die Beurteilung, ob eine staatliche Herrschaftsmacht vorliegt, kommt es auf die faktische Verfassungswirklichkeit und nicht auf theoretische Modelle an, die nur auf dem Papier stehen, aber keine praktische Umsetzung erfahren haben.¹²

In den verschiedenen Landesteilen Afghanistans herrschen große wie kleine lokale Kriegsfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Institutionen geschaffen haben. Diese Herrscher verstehen sich als Herren über „ihre“ jeweiligen Territorien, unterhalten eigene bewaffnete Armeen und Sicherheitskräfte und sogar Privatgefängnisse, gegen die die Zentralregierung bislang noch nichts unternommen hat. Die Lokalfürsten sind es, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich zeichnen und nicht die Regierung in Kabul.¹³

Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einflussbereich dieser Lokalfürsten zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder zumindest einen Großteil desselben auszudehnen. Sie ist auch nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass die von der Zentralregierung angeordnete Entwaffnung der Privatarmeen, welche ein gewichtiges Indiz gegen das Vorhandensein einer einheitlichen Staatsgewalt darstellen, zu keinen durchgreifenden Erfolgen geführt hat. Zwar legten in der jüngsten Vergangenheit mitunter Kämpfer ihre Waffen nieder; das Geld, das sie für die Abgabe ihrer alten schrottreifen Waffen erhielten, investierten sie jedoch in den Kauf moderner Geräte. Auf diese Weise werden Anordnungen der Kabuler Regierung zwar formal ein-

11 Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004; Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004

12 BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 - 9 C 20.00 -, DVBl 2001, 997 DÖV 2001, 560 NVwZ 2001, 815 InfAusIR 2001, 353

13 Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004; Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004

gehalten, faktisch jedoch eindeutig konterkariert. Die Kampagne zur Entwaffnung der Privatarmeen führte somit letztlich zu ihrem Gegenteil, nämlich zur Modernisierung der Ausrüstung der Privatarmeen.¹⁴ Viele Polizeikräfte unterstehen zwar theoretisch der Zentralregierung, praktisch stehen sie hingegen direkt unter dem Befehl der jeweiligen lokalen Machthaber. Es kommt auch nicht selten vor, dass die Polizeikräfte sich von der Regierung unter Zuhilfenahme ausländischer Experten ausbilden lassen und nach erfolgter Ausbildung bei ihren jeweiligen Stammesfürsten in den Dienst treten. Präsident Karsai ist ferner nicht in der Lage, die Nationalarmee uneingeschränkt und ohne Einflussnahme Anderer zu befehligen.¹⁵

Ein weiteres Beispiel für die starke Stellung der Lokalfürsten und die Durchsetzungsunfähigkeit der Zentralregierung ist der blühende und boomende Opiumanbau in Afghanistan, dessen Bekämpfung Präsident Karsai zu einem der großen Ziele seiner Präsidentschaft erklärt hat.¹⁶ Faktisch ist es ihm aber - im Gegensatz zu den Taliban in den letzten Jahren ihrer Herrschaft - bislang nicht ansatzweise gelungen, den Opiumanbau und den damit verbundenen Drogenhandel einzudämmen. Im Gegenteil, von 2001 bis 2003 ist die Ernte um das Fünffache gestiegen. Die Einnahmen aus dem Handel mit den Drogen nutzen die Lokalfürsten, die den Opiumhandel kontrollieren, wiederum zur Bezahlung und Aufrüstung ihrer privaten Milizen.¹⁷

Auch wenn man sich die besondere Struktur Afghanistans und seine Geschichte vergegenwärtigt, die dadurch geprägt ist, dass es im Prinzip immer schon mehr oder weniger autonome Stammesfürsten und Lokalherrscher gab, so dass man geneigt sein könnte, die an eine Gebietsgewalt in Afghanistan zu stellenden Anforderungen zu relativieren und abzuschwächen, führt dies nicht zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht, die von Präsident Karsai und seiner Zentralregierung ausgeübt wird.

14 Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004

15 Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004

16 Der Spiegel vom 19. April 2004, S. 13

17 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004; Neue Zürcher Zeitung vom 04. Juni 2004, S. 5 f.

Denn es gab in der Vergangenheit auch in Afghanistan Zeiten, in denen die Zentralgewalt sich auch gegenüber den Lokalherrschern effektiv durchsetzen konnte, wie zum Beispiel zur Zeit der Taliban auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Die zur damaligen Zeit vorhandenen Lokalfürsten, die zum großen Teil mit den heutigen identisch sind, mussten zumindest im Falle einer offenen Konfrontation mit rigorosen Sanktionen seitens des Taliban-Regimes rechnen, was dazu führte, dass sie sich gegenüber jener quasi-staatlichen Macht und Kontrolle - wenn auch unter Druck - beugten und sich nicht wagten aufzulehnen. Die Taliban haben damit zu erkennen gegeben, dass es möglich ist, die Warlords zu kontrollieren und ihre Macht zu beschneiden. Im Gegensatz dazu operieren die Warlords heute vollkommen unabhängig. Es sind nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen keine Begebenheiten bekannt, bei denen sich Lokalfürsten gegenüber der Zentralregierung auf Grund deren Drucks und Macht gebeugt hätten. Das macht deutlich, dass nicht Präsident Karsai die dominierende Kraft in Afghanistan ist, sondern in den jeweiligen Territorien die einzelnen Landesfürsten. Sie sind es, die keine Angst haben müssen, wenn sie Weisungen Karsais nicht befolgen. Von daher kann auch noch nicht einmal von einem Machtgleichgewicht und annähernd gleichwertigen Kräfteverhältnissen zwischen der Zentralregierung unter Karsai auf der einen und den Warlords auf der anderen Seite gesprochen werden. Vielmehr ist Präsident Karsai eher eine Marionette der Kriegsfürsten. Seinen Weisungen kommen sie nur solange nach, wie sie ihren eigenen (Macht-)Interessen entsprechen.

Die Annahme einer durch die Zentralregierung ausgeübten Staatsgewalt ergibt sich auch nicht dadurch, dass in der Regierung etliche der Lokalfürsten Kabinettsmitglieder sind bzw. dass mittlerweile nahezu allen lokalen Herrschern von Präsident Karsai irgendwelche offiziellen Posten übertragen worden und sie auf diese Weise in den Staatsapparat eingebunden sind. Zu diesem Schritt sah sich Präsident Karsai auf Grund der Macht des Faktischen gezwungen, um sein Gesicht zu wahren und zumindest der internationalen Staatengemeinschaft das Bild eines einheitlichen afghanischen Staates zu vermitteln. Trotz ihrer Mitarbeit im Kabinett - sei es direkt oder indirekt mittels ihnen ergebenden nahestehenden Persönlichkeiten - stützen die Lokalfürsten Präsident Karsai nicht in seinem Bemühen um den Aufbau einer Staatsgewalt im gesamten Land. Vielmehr gebrauchen und missbrauchen sie ihre Mitarbeit in der Zentralregierung zur Durchsetzung ihrer

eigenen Interessen in ihren jeweiligen Territorien. Alle an der Regierung beteiligten Kräfte sind darauf bedacht, nach persönlichem Einfluss zu ringen. Aus diesem Grunde stellt sich auch die Regierung selbst als ein sehr inhomogenes Gebilde dar und nicht als eine Koalition nach westlichen Vorstellungen. Von einer Einbindung der Lokalherrscher in das Kabinett mit dem Ziel der Bildung und Durchsetzung der Regierung für das gesamte Land kann nicht gesprochen werden. Eine Zusammenarbeit mit Karsai seitens seiner mächtigen Gegenspieler findet insoweit nicht oder allenfalls in geringem Maße statt, nämlich dann, wenn eigene Interessen der Landesfürsten nicht tangiert sind.¹⁸

Hinzu kommt noch die nicht unerhebliche Anzahl unterschiedlicher Lokalherrscher, die sich nicht der Zentralregierung unterstellen. Die Zentralgewalt wird umso eher in Frage gestellt, je zahlreicher und gewichtiger die einzelnen Territorialgewalten sind,¹⁹ was auf Afghanistan zutrifft. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im gesamten Land sind die Lokalherrscher und die Bürger nicht auf die Zentralregierung angewiesen, sondern Präsident Karsai ist umgekehrt darauf angewiesen, dass die jeweiligen Warlords in ihren Gebieten für ein geregeltes Zusammenleben der Menschen sorgen, weil seine Regierung das nicht autonom leisten kann.

Das Gewaltmonopol der Regierung Karsai beschränkt sich allenfalls auf Kabul und Umgebung, wobei diese Gewalt im Wesentlichen durch die internationale Friedenstruppe gestützt wird und außerdem stark beeinflusst und unterwandert ist durch die Einwirkung der im Kabinett befindlichen politischen und militärischen Kontrahenten Karsais.²⁰

Nach Einschätzung des Gerichts liegen die Voraussetzungen nicht vor, um Kabul als ein „Kernterritorium“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes²¹ zu bezeichnen. So erscheint es schon äußerst fraglich, ob staatliche Macht, die sich auf den Raum Kabul und seine nähere Umgebung beschränkt, von ihrer räumlichen Ausdehnung her ausreicht, von einer staatlichen Herrschaftsmacht in einem Kernterritorium zu sprechen. Doch selbst in der Hauptstadt hat

18 Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

19 BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 -9 C 20.00 -, DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAusIR 2001, 353

20 Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

21 BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000-2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAusIR 2000,521

Präsident Karsai mit seiner Regierung bislang kein Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung errichten können. Die Sicherheitslage in Kabul ist immer noch alles andere als stabil; charakteristisch sind ständige Übergriffe, Schießereien, Anschläge etc. Insbesondere nachts sind die Zustände noch sehr chaotisch und nicht unter Kontrolle. Ein effektiver Schutz der Bürger durch die Regierung findet - mittels der ISAF-Truppen - allenfalls in geringem Maße und auch nur in bestimmten Stadtteilen statt. Zumindest können die Bürger im Einzelfall nicht darauf vertrauen, von der Regierung wirksam geschützt zu werden. Hinzu kommt, dass die ISAF-Schutztruppen nicht dem Befehl Karsais und der Regierung unterstehen und ihr Handeln ihnen daher auch nicht zugerechnet werden kann. Entfielen der Schutz durch die internationalen Truppen, dann würde die Gewalt bzw. der Rest an Gewalt, den der Präsident gegenwärtig in Kabul ausübt, wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen. Im Übrigen gilt auch bezogen auf Kabul, dass die Regierung wegen der einander widerstreitenden Interessen zu einer einheitlichen Willensbildung nicht in der Lage ist, so dass schon gar nicht klar wird, welche Maßnahmen in Kabul zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer staatlichen Gewalt überhaupt getroffen werden sollen.²²

Schließlich kann auch nicht in den einzelnen Landesteilen außerhalb von Kabul eine staatliche bzw. quasi-staatliche Herrschaftsmacht durch einzelne Lokalherrscher bezogen auf ein begrenztes Territorium angenommen werden. Zwar ist für eine staatsähnliche Herrschaftsmacht weder erforderlich, dass sie das gesamte Staatsgebiet erfasst, noch dass sie die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt ist.²³ Zwar können nach dieser Rechtsprechung auch Teilbereiche ausreichen. Vergegenwärtigt man sich jedoch, dass in Afghanistan zahlreiche Lokalfürsten in abgrenzbaren Territorien Macht ausüben, d.h. dass die territorial begrenzte Macht nicht nur auf einige sehr wenige verteilt ist, die damit quasi gemeinsam das gesamte Land oder ein Großteil davon unter ihrer Kontrolle haben, so kann nicht von einem Herrschaftsgefüge in einem territorial abgrenzbaren Kernterritorium gesprochen werden, was für dieses oder jene Gebiet zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen würde. Die gegenwärtige Situation unter-

22 Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004.

23 BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 655.98 -, InfAuslR 1999, 283

scheidet sich gravierend von der Situation in Afghanistan vor einigen Jahren, als die Taliban immerhin einen Großteil der Fläche des Landes beherrschten. Darüber hinaus gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass einzelne Regionen als eigenständige Landesteile von Afghanistan angesehen werden. Stammesfehden zwischen rivalisierenden Herrschern²⁴ führen schließlich dazu, dass es in einigen Gebieten zudem an der für die Annahme einer Staatsgewalt erforderlichen Stabilität fehlt. Dieser Aspekt der Begrenzung der Macht und ihrer Verteilung auf viele verschiedene Machthaber betrifft nicht zuletzt auch Kabul, so dass schon aus diesem Grund die Annahme eines Kernterritoriums in der Hauptstadt nicht in Betracht kommt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot*es* i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG.

Dem Kläger ist es nicht gelungen, eine beachtliche Verfolgungsgefahr durch die Regierung Karzai oder sonstige Organisationen nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG glaubhaft zu machen.

Zwingende Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG (in Verbindung mit Art. 3 Europäischer Menschenrechtskonvention - EMRK -) liegen in Bezug auf Afghanistan bei dem Kläger gleichfalls nicht vor. Auch diese Abschiebungshindernisse setzen voraus, dass dem betroffenen Ausländer im Falle seiner Abschiebung im Zielland die in den Vorschriften angeführten Gefahren durch den Staat oder einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht drohen²⁵.

Im Gegensatz zum Asylrecht und zu den Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2-5 AufenthG ist es bei den Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entsprechend der hier mit Blick auf den deckungsgleichen Wortlaut heranzuziehenden Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. unerheblich, ob sie vom Staat oder einer staatsähnlichen Macht ausgehen bzw. ihnen zuzurechnen sind oder ob sie auf anderen Ursachen beruhen. Es kommt darauf an, dass die Gefahr

24 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004

25 BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 (334), vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAusl. 1997, 193 = DVBl. 1997, 902, vom 15. April 1997 -9 C 38.96-, BVerwGE 104, 265, und vom 2. September 1997 -9 C 40.96 -

für die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.) genannten Rechtsgüter dem Ausländer konkret drohen. Dafür reicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden, nicht aus. Vielmehr muss die Gefahr dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Prognosemaßstab findet auch dann Anwendung, wenn der Ausländer bereits vor der Einreise Eingriffe in die von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.) geschützten Rechtsgüter erlitten hat, da der Begriff der „konkreten Gefahr“ das sich aus dem besonderen humanitären Charakter des Asylrechts ergebende Element der Zumutbarkeit der Rückkehr nicht enthält²⁶.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.) betrifft jedoch nur Gefahren, die dem Ausländer aus individuellen Gründen drohen, nicht dagegen Gefahren, die –kollektiv- der Bevölkerung bzw. der Bevölkerungsgruppe, der er angehört, drohen. Das folgt aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG a.F.), wonach solche kollektiv drohenden Gefahren bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG (§ 54 AuslG a.F.) Berücksichtigung finden. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.) erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 2 der Vorschrift auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierender Weise treffen. Vielmehr entfalten §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG (§§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG a.F.) eine „Sperrwirkung“ des Inhalts, dass in den Fällen, in denen eine Vielzahl von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist, Abschiebungsschutz ausschließlich im Wege politischer Leitentscheidung eingeräumt werden soll²⁷.

Soweit der verfassungsrechtlich unabdingbar gebotene Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG, eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend erfordert, dass allgemeine Gefahren auch im Einzelfall –unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung der §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG (§§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG a.F.)- zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG führen, ist eine derart extreme Gefahrenlage anzunehmen, wenn praktisch jedem bzw. jedem

26 BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 -9 C 9.95-, BVerwGE 99, 324 = DÖV 1996, 250 = DVBl. 1996, 203 = NVwZ 1996, 1999 = InfAuslR 1996, 149, und vom 25. November 1997 -9 C 58.96-, BVerwGE 105, 383 = InfAuslR 1998, 189, NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284.

27 BVerwG, Urteile vom 08. Dezember 1998 -9 C 4.98-, InfAuslR 1999, 266, vom 19. November 1996, 1 C 6.95-, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAusl. 1997, 193 = DVBl. 1997, 902, und vom 17. Oktober 1995 -9 C 9.95-, BVerwGE 99, 324 = DÖV 1996, 250 = DVBl. 1996, 203 = NVwZ 1996, 1999 = InfAuslR 1996, 149; OVG NRW, Urteil vom 28. Juni 2000 -1 A 1462/96-

Angehörigen der Bevölkerungsgruppe, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahren für Leib, Leben und Freiheit in einem solch erhöhten Maße drohen, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung der zwingenden Verfassungsgebote der Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 GG erfolgen könnte. Die Gefahrenlage muss bezüglich beider bestimmten Faktoren –Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzung- außerordentlich schwer wiegen, was z. B. dann angenommen werden kann, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde²⁸.

Nach diesen Grundsätzen führt allein die allgemeine schlechte wirtschaftliche und soziale Lage in Afghanistan nicht zur Annahme eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Gefahren für die dortige Bevölkerung haben sich hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen nicht in einem Maße verdichtet, dass allgemein für die gesamte Bevölkerung von einer extremen Gefahrenlage auszugehen wäre. Die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit ist nicht für alle derart hoch, dass die Frage des Abschiebungsschutzes in Abweichung von §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG (§§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG a. F.) verfassungskonform nur nach Satz 1 der Vorschrift zu bewältigen wäre.

Auch hinsichtlich der sonstigen Lebensbedingungen kann keine der gesamten Bevölkerung drohende Existenzgefährdung angenommen werden. Zwar ist die Bevölkerung weitgehend verarmt und lebt am Rande oder zum Teil sogar unterhalb des Existenzminimums. Die Arbeitslosigkeit ist mit einer Quote von 70 % bis 80 % extrem hoch; die Aussicht, Arbeit zu finden, ist gering. Die medizinische Versorgung, insbesondere auf dem Land ist schlecht, da viele Medikamente entweder gar nicht oder allenfalls zu unerschwinglichen Preise zu erhalten sind. Die Miete für Wohnraum sind in letzter Zeit geradezu explodiert und für den weitaus größten Teil der Bevölkerung nicht bezahlbar²⁹.

28 BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 -2 BvL 81 und 82/92-, InfAuslR 1995, 251 = DVBl. 1995, 560 = NVwZ 1995, 781, BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 1998, 9 C 4.98-, InfAuslR 1999, 266, vom 19. November 1996 -1 C 6.95-, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAusl. 1997, 193 = DVBl. 1997, 902, vom 17. Oktober 1995 -9 C 9.95-, BVerwGE 99, 324 = DÖV 1996, 250 = DVBl. 1996, 203 = NVwZ 1996, 1999 = InfAuslR 1996, 149 und vom 12. Juli 2001 -1 C 2/01-, NVwZ 2001, 1420 = DVBl. 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48, und -1 C 5/01-, DVBl. 2001, 1772 = NVwZ 2002, 101 = InfAuslR 2002, 52, Beschluss vom 26. Januar 1999 -9 B 617.98-, InfAuslR 1999, 265 = NVwZ 1999, 668

29 Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004; UNHCR, Aktualisierte Darstellung der Lage in Afghanistan von September 2003

Trotzdem ist eine das Überleben breiter Bevölkerungskreise bedrohende Unterversorgung mit den lebensnotwendigen Gütern trotz immer wieder auftretender Engpässe nicht zu erwarten. Durch die traditionell stark ausgeprägte Einbindung des Einzelnen in die Familien- und Stammesstrukturen, die in Afghanistan quasi das soziale Netz darstellen³⁰, sowie den Einsatz von ausländischen Hilfsorganisationen konnte die Versorgung mit dem zum Überleben Notwendigsten bisher selbst in den Wintermonaten einigermaßen gewährleistet werden.

Ausgehend von diesen Erwägungen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Soweit er sich auf konkret seiner Person drohende Gefahren beruft, wird auf die obigen Ausführungen sowie die Ausführungen im angefochtenen Bescheid zur Frage der Verfolgungsgefährdung auch wegen seiner Volkszugehörigkeit vollinhaltlich ebenso verwiesen wie hinsichtlich des Verweises auf eine Aufenthaltsnahme im Raum Kabul. Umstände, die eine andere Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer extremen Gefahrenlage, geböten, sind darüber hinaus weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere ergibt sich auch unter Berücksichtigung des Lebensalters des Klägers sowie mit Blick auf den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum April/März 2005 vom Juni 2005 keine andere Beurteilung. Insofern muss berücksichtigt werden, dass allein aus dem Umstand, dass der Kläger angeblich im Alter von 15 Jahren selbständig seine Ausreise aus Afghanistan mit Zwischenstationen in Pakistan, dem Iran, der Türkei, Griechenland, Italien, Frankreich und Belgien organisiert hat, wobei er teilweise bis zu einem Jahr in dem jeweiligen Land gelebt und sogar gearbeitet haben will, bereits auf beachtliche Fähigkeiten des Klägers geschlossen werden muss, sich selbst und sein Leben auch in schwierigen Situationen zu organisieren. Auch der Umstand, dass der Kläger nach einer Schulungsmaßnahme in Deutschland für die Dauer seines Aufenthaltes bereits erstaunlich gut Deutsch sprach, spricht dafür, dass der Kläger trotz seines Alters über eine Persönlichkeit und geistige Fähigkeiten verfügt, die trotz der Verhältnisse in seinem Heimatland gerade nicht den Schluss zulassen, dass er im Falle seiner Rückkehr einer extremen Gefahr ausgesetzt sein wird.

30 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004

Da die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung den Vorgaben der §§ 34 und 38 AsylVfG entsprechen, hat die Klage auch insoweit keinen Erfolg.

Nach alledem war die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Schwarz

Saarlouis, den
Ausgefertigt:

11. AUG 2005

Sandke

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

